

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die
- zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
 - sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
 - sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen,
 - freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.
- (2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen, die ausschließlich eines der folgenden Merkmale aufweisen:
- gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
 - Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
 - Projekte mit Fokus auf politische Bildung,
 - Projekte und Institutionen mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
 - Aktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
 - kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.
 - Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die nicht gewerblich orientiert sind.

2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- **Projektförderung:** für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben
- **Institutionelle Förderung:** zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen).
- **Optionsförderung:** Besondere Form der institutionellen Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie möglich.

2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes,
- Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich Projekte und Institutionen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen und
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Rezipienten zu vermitteln.

Darüber hinaus sind förderungswürdig Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre interkulturelle Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten einbinden,
- einen Bezug zur Stadt Jena, ihren Ortsteilen und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen,
- dem internationalen Charakter der Stadt Rechnung tragen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich gemeinnützige juristische Personen gefördert, die zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine professionelle und fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein strategisches Konzept vorlegen, welches insbesondere die folgenden Angaben enthält: Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Ausrichtung der Arbeit (mind. 3 Jahre).

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten mindestens 5 Prozent des Gesamtvolumens durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des

Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Bei Projekten und Institutionen mit überwiegender Fokus auf Stadtteilkultur und Brauchtum sind die Befürwortungen des jeweiligen Ortsteilrates erforderlich und erstrangig Mittel des Ortsteils einzusetzen.

Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragsfristen

(1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die **Projektförderung** die folgenden Ausschlussfristen:

Anträge bis 3.000 € spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge ab 3.000 € 30.11. für das Folgejahr

(2) Für die institutionelle Förderung und die Optionsförderung gelten die Ausschlussfristen gemäß Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (31.07. für das Folgejahr).

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachreichung von Anlagen akzeptiert werden. Nicht eingehaltene Fristen verwirken den Anspruch auf Förderung. Ziffer 7.1 Abs. 2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie gilt entsprechend.

4.2. Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 1.000 € Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebssatzung.

Anträge ab 1.000 € Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über eine Optionsförderung entscheidet der Stadtrat.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Abweichend zu Ziffer 14.3 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der **Projektförderung** die folgenden verbindlichen Fristen:

Bei Projektende bis 30.06. des
Kalenderjahres:

Frist: 30.09. des Kalenderjahres

Bei Projektende bis 31.12. des
Kalenderjahres:

Frist: 31.03. des Folgejahres

Bei Projektende im Folgejahr
(überjährige Projekte)

Frist: 3 Monate nach Projektende

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises zur **institutionellen Förderung** gelten die Fristen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (30.04. des Folgejahres).

Für alle Zuwendungsarten gelten in Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen in Punkt 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

Projektförderungen und institutionelle Förderungen ab einem Volumen von 15.000 € sind zu evaluieren. Die hierfür anzuwendenden Methoden sind im Vorfeld mit der zuwendungsgebenden Stelle abzustimmen.

Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides und die damit einhergehende Erstattung der Zuwendung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie tritt zum mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Förderungen, die ab dem 01.01.2019 gewährt werden.